



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023
COM(2023) 343 final

2023/0195 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens
der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen
von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen angenommen wurde**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Schifffahrt spielt eine führende Rolle im internationalen Handel; Schätzungen zufolge werden mehr als 90 % der weltweit gehandelten Waren auf dem Seeweg befördert. Somit ist das Schiff ein wichtiges Transportmittel, ohne das der Welthandel nicht möglich wäre. Da das Schiff der kostengünstigste Verkehrsträger ist, kommt der Schifffahrt zweifellos eine entscheidende Bedeutung für die weltweite wirtschaftliche Entwicklung zu. Allerdings ergeben sich im Zusammenhang mit der internationalen Schifffahrt häufig rechtliche Probleme, die auf die mangelnde internationale Harmonisierung zurückzuführen sind.

Derzeit kann in den meisten Staaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Union, ein Gericht den Verkauf eines Schiffes anordnen, um eine Forderung durchzusetzen, die gegen das Schiff oder den Schiffseigentümer erhoben wird. Eine solche Forderung dient in der Regel dazu, eine Schiffshypothek (bei Zahlungsausfall) zu verwerten oder ein Schiffsgläubigerrecht gegen das Schiff durchzusetzen. Vor der Zwangsveräußerung wird typischerweise das Schiff mit Arrest belegt. Während die internationale Gemeinschaft große Fortschritte bei der Harmonisierung der Vorschriften über den Schiffsarrest erzielt hat, ist die Harmonisierung im Bereich der Zwangsveräußerung von Schiffen, für die nach wie vor sehr unterschiedliche innerstaatliche Rechtsvorschriften gelten, noch längst nicht so weit fortgeschritten. Mit der Annahme des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen** („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“)¹ am 7. Dezember 2022 ist hier nun Bewegung hineingekommen.

Dieses Übereinkommen, das unter der Schirmherrschaft der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), eines von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichteten und ihr unterstellten Gremiums, angenommen wurde, hat das Potenzial, mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit auf internationaler und europäischer Ebene zu schaffen, da es für eine einheitliche Regelung der internationalen Wirkungen der Zwangsveräußerung von Schiffen sorgen wird.

Mit der Annahme dieses Übereinkommens, das für Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen akzeptabel ist, würde der bestehende internationale Rechtsrahmen für die Schifffahrt ergänzt und ein Beitrag zu einer harmonischen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen geleistet. Es steht zu erwarten, dass es den Erwerbern von Schiffen, die im Wege einer Zwangsveräußerung verkauft werden, Rechtsschutz bietet und gleichzeitig der Wahrung der Interessen der Schiffseigentümer und Gläubiger dient. Dies wird durch einheitliche Regeln erreicht, welche die Weitergabe von Informationen über künftige Zwangsveräußerungen an interessierte Kreise fördern und durch welche Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von jeglicher Mortgage oder Hypothek und jeglicher Belastung veräußert werden, internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes.²

Damit wären die Interessenträger in der Union und insbesondere potenzielle Erwerber von Schiffen ausreichend und angemessen geschützt, was wiederum den internationalen Seeverkehr und -handel stärken würde. Da dieses Übereinkommen bestimmte Garantien und

¹ A/RES/77/100: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen

² Siehe Präambel des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen.

das erforderliche Maß an Einheitlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit bietet, damit das erworbene Schiff frei gehandelt werden kann, könnte es sich positiv auf den Verkaufspreis des Schiffes auswirken, da dieser nicht – zwecks Einpreisung rechtlicher Risiken – abgezinst werden müsste und daher wahrscheinlich höher ausfallen würde. Dies würde allen nahestehenden Parteien einschließlich der Gläubiger zugutekommen. Darüber hinaus könnten auch die Geldgeber in der Union mit größerem Vertrauen Schiffsfinanzierungen bereitstellen, da der Erwerb von Schiffen in der Regel mit einer Schiffshypothek besichert wird, bei der das Schiff selbst als Hauptsicherheit für die Rückzahlung dient. Und schließlich käme das Übereinkommen möglicherweise den kommerziellen Interessen des maritimen Sektors und der Finanzbranche entgegen und gäbe somit auch dem Finanzmarkt der Union weitere Impulse.

Die Europäische Union ist ständig bemüht, multilaterale Instrumente zu unterstützen, die den Handel durch mehr Rechtssicherheit fördern und damit auch die Rolle Europas in der Welt stärken. Die Kommission hat als Vertreterin der Union Beobachterstatus bei der UNCITRAL und hat sich daher aktiv an den Verhandlungen über das Übereinkommen beteiligt – mit dem Ziel, diese künftige internationale Regelung unterzeichnen und ratifizieren zu können. Sie vertrat während des Verhandlungsprozesses in der UNCITRAL die Interessen der Union auf der Grundlage des vom Rat erteilten Mandats, das auch Verhandlungsrichtlinien mit einschloss³.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen wurde im Dezember 2022 erfolgreich angenommen und wird bis Ende des vierten Quartals 2023 zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufliegen. Sollte die Union das Übereinkommen wie von der Kommission vorgeschlagen unterzeichnen (und später ratifizieren), so würde es dazu führen, dass Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von einer Mortgage oder Hypothek und anderen Belastungen veräußert werden, zwischen den Mitgliedstaaten der Union, die das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren, sowie gegenüber anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes.

Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen nach seiner Unterzeichnung durch die Union unterzeichnen.

Dieser Vorschlag stimmt mit den in den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission (2019-2024)⁴ festgelegten Zielen der Kommission überein, insbesondere im Zusammenhang mit der Priorität „Ein stärkeres Europa in der Welt“.⁵ Er steht mit dem Bekenntnis der Union zum Multilateralismus in den internationalen Beziehungen im Einklang und dürfte andere Länder und Handelspartner der Union dazu motivieren, dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen beizutreten.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fällt die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen unter Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a sieht Maßnahmen vor, die „die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen

³ Siehe I/A-Punkt-Vermerk der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ (Nr. 9711/22) vom 9./10. Juni 2022 und den Entwurf eines Beschlusses des Rates (Nr. 9026/22) über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Rahmen der UNCITRAL.

⁴ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024_de

⁵ Auch die Ziele der Hauptkategorien „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ würden damit unterstützt.

zwischen den Mitgliedstaaten“ sicherstellen sollen, und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c regelt die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, auch in Bezug auf Klagen auf Aufhebung oder Aussetzung einer Zwangsveräußerung eines Schiffes. Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b behandelt „die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke“. Darüber hinaus soll mit Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe e ein „effektive[r] Zugang zum Recht“ sichergestellt werden.

Im Einklang mit dem politischen Ziel, den Zugang zum Recht zu erleichtern, insbesondere mit Vorschriften über i) die gerichtliche Zuständigkeit und ii) die rasche und einfache Anerkennung und Vollstreckung von in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)⁶ angenommen. In dieser Verordnung ist festgelegt, in welchem Mitgliedstaat die Gerichte für die Entscheidung einer zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeit mit internationalem Bezug jeweils zuständig sind. Sie sieht ferner vor, dass in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und dass Entscheidungen und öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind bzw. errichtet wurden und in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Außerdem enthält die Verordnung zwei Formblätter: die Bescheinigung über eine Entscheidung und die Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich.

Die Union verfügt darüber hinaus über ein intern gut entwickeltes System zur Regelung der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zwischen den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Systems der Zustellung von Schriftstücken, das seit Mai 2001 in Anwendung ist, wurden ein Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken über eigens eingerichtete Übermittlungsstellen und Empfangsstellen ohne die Inanspruchnahme konsularischer und diplomatischer Kanäle sowie andere Formen der Zustellung von Schriftstücken eingeführt. Das System der justiziellen Zusammenarbeit bei der Zustellung von Schriftstücken wurde durch die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten⁷ modernisiert. Mit dieser Verordnung wurden neue Vorschriften eingeführt, mit denen grenzüberschreitende Gerichtsverfahren effizienter und schneller werden sollen, indem durch Digitalisierung und den Einsatz moderner Technologien letztlich der Zugang zum Recht verbessert wird und faire Verfahren für die Parteien gewährleistet werden.

Auf internationaler Ebene werden Fragen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in den folgenden multilateralen Übereinkommen geregelt, denen die Union beigetreten ist: Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen⁸, Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2007, parallel mit Dänemark geschlossenes Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

⁶ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

⁷ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

⁸ ABl. L 133 vom 29.5.2009 (Anhang I).

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁹, Haager Übereinkommen von 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen¹⁰.

Derzeit gibt es keinen konkreten internationalen Rahmen für Zwangsveräußerungen von Schiffen und insbesondere für die Anerkennung von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Ausland und deren Wirkungen. Die infolgedessen bestehende Rechtsunsicherheit ist dem internationalen Handel abträglich.

Was die Rechte an Schiffen betrifft, so wurden bereits mehrere – erfolglose – Versuche unternommen, die Vorschriften über die Zwangsveräußerung von Schiffen zu vereinheitlichen, etwa mit den Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken von 1926¹¹ und 1967¹² und dem Arrest-Übereinkommen von 1993¹³. Obwohl diese drei Übereinkommen Bestimmungen über die Zwangsveräußerung von Schiffen enthielten, wurden sie nicht weithin akzeptiert.

Von diesen fruchtlosen Übereinkommen abgesehen akzeptieren viele Gerichte die Wirkung ausländischer Zwangsveräußerungen bereits, einschließlich der dadurch, etwa aufgrund von Regeln der Völkersitte (comitas gentium), übertragenen lastenfreien Eigentumstitel. Es gibt jedoch keinen globalen multilateralen Rahmen für die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Zwangsveräußerungen von Schiffen.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen würde somit, wenn es von den Mitgliedstaaten unterzeichnet und schließlich ratifiziert wird, den in der Union bestehenden Rahmen ergänzen und auf internationaler Ebene in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sicherstellen, dass die Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen international anerkannt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates entspricht der allgemeinen Strategie der Union, dafür zu sorgen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der Union im internationalen Rahmen beachtet wird, indem sie internationalen Übereinkommen, die in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallende Bestimmungen enthalten, entweder selbst beitritt, sofern eine Klausel vorliegt, die es (wie im vorliegenden Fall) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gestattet, ein internationales Instrument zu unterzeichnen, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, oder indem sie die Mitgliedstaaten der Union ermächtigt, dies im Namen der EU zu tun.

Durch die Trennungsklausel in Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens von Peking werden eine reibungslose Verbindung zwischen den Instrumenten des Unionsrechts und dem Übereinkommen und, soweit möglich und angemessen, die Anwendung aktueller oder künftiger Instrumente der Union, insbesondere der Brüssel-Ia-Verordnung und der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken, gewährleistet. Insbesondere wird durch die Trennungsklausel sichergestellt, dass die Vorschriften der Union über die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren, die die Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten betreffen, unberührt bleiben. Die Klausel dürfte auch sicherstellen, dass in

⁹ ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

¹⁰ ABl. L 187 vom 14.7.2022, S. 4 (Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht).

¹¹ Abgeschlossen am 10. April 1926 in Brüssel.

¹² Abgeschlossen am 27. Mai 1967 in Brüssel.

¹³ Angenommen am 12. März 1999 von der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation der Vereinten Nationen („Diplomatische Konferenz der VN/IMO“).

Fällen, in denen die Zustellung eines Schriftstücks erfolgen muss und der Empfänger seinen Wohnsitz in der Union hat, sowohl im Übermittlungsstaat als auch im Empfangsstaat die Unionsvorschriften über die Zustellung von Schriftstücken gelten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ein internationales Instrument ist. Da in Artikel 81 AEUV die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen geregelt ist, bildet er die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der EU auf diesem Gebiet.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV fallen einige Bestimmungen des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union, da sie „gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“ könnten.

Das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen enthält Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁴ auswirken könnten (Artikel 9 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“).

Das Übereinkommen enthält zudem Bestimmungen über Mitteilungen über Zwangsveräußerungen von Schiffen, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten¹⁵ auswirken könnten (Artikel 4 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zwangsvoräußerungsmittelung“).

• Erklärungen zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen

Nach Artikel 18 Absatz 2 (Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen muss die Europäische Union bei der Unterzeichnung des Übereinkommens dem Verwahrer gegenüber eine Erklärung abgeben, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde.

Diese Erklärung ist dem vorliegenden Vorschlag beigefügt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nicht zutreffend

• Verhältnismäßigkeit

Ziel dieses Vorschlags ist es, i) den Zugang zum Recht für Vertragsparteien aus der Union zu verbessern, indem die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Zwangsveräußerungen von

¹⁴ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

¹⁵ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

Schiffen sichergestellt wird, und ii) die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger im internationalen Geschäftsverkehr zu erhöhen. Zugleich hat dieses Übereinkommen das Potenzial, die Kosten und die Dauer grenzüberschreitender Gerichtsverfahren zu verringern.

Diese Ziele könnten nur durch ein System aus einheitlichen Regeln erreicht werden, die die Weitergabe von Informationen über künftige Zwangsveräußerungen an interessierte Kreise fördern und durch die Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von einer Mortgage oder Hypothek und anderen Belastungen veräußert werden, internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes, wie es im Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen vorgesehen ist.

Mit einseitigen Maßnahmen auf Unionsebene würden diese Ziele nicht erreicht, da so nicht sichergestellt werden könnte, dass die Wirkungen von in der Union erfolgten Zwangsveräußerungen von Schiffen auch in Ländern außerhalb der Union anerkannt werden, in denen das im Wege einer Zwangsveräußerung verkaufte Schiff möglicherweise eingetragen ist. Dadurch würden die Probleme, die sich aus dem Status quo auf internationaler Ebene ergeben, nämlich der Mangel an vereinbarten Regeln für die Anerkennung des lastenfreien Eigentums an einem Schiff nach einer Zwangsveräußerung und die daraus folgende fehlende Rechtssicherheit, nicht gelöst.

Die Unterzeichnung eines multilateralen Rahmens wie des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen wäre effizienter als die Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Staaten außerhalb der Union. Je nachdem, wie viele Staaten diesem Übereinkommen beitreten werden, würde damit ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Anerkennung der Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen unabhängig davon, wo der Verkauf stattfindet, geschaffen. Ebenso gewährleistet wäre ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie in der Union ansässige Unternehmen, die die Anerkennung des lastenfreien Eigentums an einem Schiff anstreben, das im Wege einer Zwangsveräußerung innerhalb oder außerhalb der Union erworben wurde.

Und schließlich geht dieser Vorschlag nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der Union für bestimmte Vorschriften des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geachtet wird und dass dieses Übereinkommen der Anwendung des Unionsrechts zwischen den Mitgliedstaaten der Union nicht entgegensteht.

- **Wahl des Instruments**

Nicht zutreffend

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Seit UNCITRAL im Mai 2019 eine erste Sondierungssitzung zum Entwurf eines Instruments betreffend die Zwangsveräußerung von Schiffen einberufen hat, wurden die Mitgliedstaaten in der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) regelmäßig über die verschiedenen Optionen und abgestimmten Leitlinien für den Standpunkt der Union im Rahmen der Beratungen in der UNCITRAL-Arbeitsgruppe VI (Judicial Sale of Ships) informiert und dazu konsultiert. Darüber hinaus wurden die Delegierten der Mitgliedstaaten regelmäßig vor Ort in

Wien oder New York während der Sitzungen der Arbeitsgruppe konsultiert. Die Kommission hat nach jeder UNCITRAL-Sitzung in der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppe VI berichtet.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei den Verhandlungen über das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen hat die Kommission kohärent agiert, sich vollkommen transparent mit den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten beraten und auf deren Fachwissen gestützt.

Darüber hinaus stützte sich die Kommission bei ihrer Arbeit auf das Fachwissen, das in dem Kolloquium über mit der Arbeit an dem künftigen internationalen Instrument über Zwangsveräußerungen von Schiffen verbundenen Fragen vermittelt wurde, das unter der Schirmherrschaft des kroatischen Ratsvorsitzes am 7. September 2020 organisiert wurde. Das Panel des Kolloquiums bestand aus verschiedensten internationalen Sachverständigen für Seerecht und insbesondere für die Zwangsveräußerung von Schiffen und stieß auf großes Interesse bei Fachleuten aus der Seeschifffahrt, dem internationalen Handel und der Finanzbranche.

Die Rückmeldungen der Interessenträger, die infolge einer Aufforderung zur Stellungnahme zur Einschätzung des Problems durch die Kommission und zu den im Entwurf der UNCITRAL vorgeschlagenen möglichen Lösungen eingingen, waren für die Arbeit der Kommission sehr wertvoll.

Die Mitgliedstaaten entsandten Sachverständige, darunter Wissenschaftler und Staatsbeamte, zur Mitarbeit an dem Übereinkommen in die Arbeitsgruppe VI der UNCITRAL.

Bei Konsultationen mit dem weltweiten maritimen Sektor, die im Rahmen der aktiven Teilnahme der Kommission an der Konferenz des Internationalen Seeschifffahrtskomitees (CMI) von 2022 (18.-21. Oktober 2022 im belgischen Antwerpen) stattfanden, zeigte sich ein allgemeines Interesse an dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen und eine breite Unterstützung dafür.

Schließlich stützte sich die Kommission auf das auf Unionsebene vorhandene umfangreiche Fachwissen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf Unionsebene nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und der Vorgängerverordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁶, die ihrerseits das Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁷ zum selben Thema abgelöst hatte. Für die Auslegung und Anwendung dieser Instrumente stehen ausführliche Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung.

- **Folgenabschätzung**

Mit diesem Vorschlag wird keine Folgenabschätzung vorgelegt.

Wie bereits erwähnt, fanden jedoch intensive Konsultationen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und mit dem maritimen Sektor im Allgemeinen statt, bevor mit der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs begonnen wurde. Am 27. Februar 2018 fand zudem ein hochrangig besetztes Kolloquium in Valletta (Malta) statt, bei dem der ursprüngliche Entwurf eines Vorschlags für ein Übereinkommen über Zwangsveräußerungen von Schiffen von den Fachleuten aus dem gesamten internationalen maritimen Sektor

¹⁶ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

¹⁷ ABl. L 299 vom 31.12.1972, S. 32.

unterstützt wurde, darunter Vertreter des Baltic and International Maritime Council (BIMCO), der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) und des Weltdachverbands der Schiffsmakler (FONASBA) sowie von Schiffsfinanzierern, Schiffseigentümern, Schiffskraftstofflieferanten, Schiffsreparaturbetrieben, Hafenbehörden und Schiffsregistern.

Die Schweizer Regierung hat ferner einen ausführlichen Bericht¹⁸ über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Kolloquiums verfasst, der von der UNCITRAL auf ihrer 51. Tagung (New York, 25. Juni bis 13. Juli 2018) erörtert und gebührend berücksichtigt wurde.

Diese Konsultationen und Arbeiten fanden während des gesamten Verhandlungsprozesses bei der UNCITRAL sowohl innerhalb der Union als auch auf internationaler Ebene statt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Mit diesem Vorschlag soll der Zugang der in der Union ansässigen Unternehmen sowie der Unionsbürgerinnen und -bürger zum Recht erleichtert und verbessert werden, da ein Rechtsrahmen für die internationale Anerkennung der Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen zu ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren beitragen und sicherstellen wird, dass alle betroffenen Parteien ihre Rechte geltend machen können.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen den Schutz und die gerichtlichen Rechtsbehelfe für gutgläubige Gläubiger verbessern, die in der Regel darauf bedacht sind, ihre Forderungen zu maximieren. Dies spiegelt bis zu einem gewissen Grad die internen Unionsvorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach der Brüssel-Ia-Verordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung von Schriftstücken wider, die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken und ihrer Neufassung festgelegt sind.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten für Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen (Artikel 9 „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“) sowie die Bestimmung des Übereinkommens über die öffentliche Ordnung (ordre publique) (Artikel 10 „Fälle, in denen die Zwangsveräußerung keine internationale Wirkung entfaltet“) stehen im Einklang mit den in der Union geltenden Grundrechten und Grundsätzen eines fairen Verfahrens sowie mit der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Anerkennung der Wirkungen der Zwangsveräußerung beantragt wird. Dies wird somit dazu beitragen sicherzustellen, dass Grundrechte wie das Recht auf Verteidigung oder das Recht auf ein faires Verfahren in Ländern außerhalb der Union gebührend geachtet werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht zutreffend

¹⁸

Anhang II

von

A/CN.9/WG.VI/WP.81

(<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/V19/008/27/PDF/V1900827.pdf?OpenElement>)

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Nicht zutreffend

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Nicht zutreffend

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a und b in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Mai 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen. Diese Verhandlungen wurden mit der Annahme des Wortlauts des Übereinkommens durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden „Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) stärkt den bestehenden internationalen Rechtsrahmen für die Schifffahrt und leistet einen nützlichen Beitrag zu einer harmonischen Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Es ist deshalb wünschenswert, dass die Bestimmungen dieses Instruments so bald wie möglich Anwendung finden.
- (3) Die Europäische Union strebt die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums auf Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen an. In diesem Zusammenhang hat der Unionsgesetzgeber unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁹ und die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten²⁰ erlassen.
- (4) Einige der im Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelten Angelegenheiten betreffen die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und die Verordnung (EU) 2020/1784. Somit verfügt die Union über die ausschließliche Zuständigkeit dafür, während die übrigen in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten nicht in diese Zuständigkeit fallen.

¹⁹ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

²⁰ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

- (5) Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen unterzeichnen, um die vollständige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Union und Drittstaaten zu gewährleisten.
- (6) Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die für bestimmte im Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig sind, das Übereinkommen unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten.
- (7) Nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen hat eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt eine Erklärung abzugeben, in der sie die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Union sollte folglich bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen eine solche Erklärung abgeben.
- (8) Deshalb sollte das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet und die beigelegte Erklärung genehmigt werden.
- (9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]

ODER

[Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen (im Folgenden

„Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügte Erklärung wird im Namen der Union genehmigt. Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen gibt die Union die diesem Beschluss beigefügte Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen ab.

Artikel 3

Der Rat ermächtigt die Kommission, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin
[...]*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023
COM(2023) 343 final

ANNEX 1

ANHANG

**des Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens
der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen
von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen angenommen wurde**

DE

DE

ANHANG I

Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 zur Zuständigkeit der Europäischen Union in Angelegenheiten, die in dem am 7. Dezember 2022 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelt sind, für die die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit auf die Europäische Union übertragen haben

1. Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen kann eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, das Übereinkommen vorbehaltlich der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 unterzeichnen. Die Europäische Union hat beschlossen, das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen zu unterzeichnen, und gibt hiermit diese Erklärung ab.
2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind derzeit das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, [Irland], die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks ist das Königreich Dänemark nicht durch den Beschluss der Union gebunden, das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen zu unterzeichnen.
4. Diese Erklärung gilt nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine Anwendung findet, und lässt Maßnahmen oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen im Namen und im Interesse dieser Gebiete treffen bzw. vertreten, unberührt.
5. In Bezug auf die in dem Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen geregelten Angelegenheiten hat die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens. Insbesondere hat sie Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen¹ (insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung“) und über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten² (insbesondere Artikel 4 des Übereinkommens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

² Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40).

von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen „Zwangsveräußerungsmittelung“) erlassen.

6. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union nach dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind naturgemäß einem ständigen Wandel unterworfen. So können die zuständigen Organe nach Maßgabe dieser Verträge Beschlüsse fassen, die den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union bestimmen. Letztere behält sich folglich das Recht vor, die vorliegende Erklärung entsprechend zu ändern, ohne dass dies jedoch eine Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit für unter das Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen fallende Angelegenheiten wäre.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023
COM(2023) 343 final

ANNEX 2

ANHANG

**des Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens
der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen
von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten
Nationen angenommen wurde**

DE

DE

ANHANG II

ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE INTERNATIONALEN WIRKUNGEN VON ZWANGSVERÄUßERUNGEN VON SCHIFFEN

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

eingedenk der entscheidenden Rolle der Schifffahrt im internationalen Handel und Transport, des hohen wirtschaftlichen Wertes von Schiffen, die in der See- und Binnenschifffahrt genutzt werden, sowie der Funktion von Zwangsveräußerungen als Mittel zur Durchsetzung von Forderungen,

in der Erwägung, dass ein angemessener Rechtsschutz für Erwerber den bei Zwangsveräußerungen von Schiffen erzielten Kaufpreis positiv beeinflussen kann, und zwar zugunsten sowohl von Schiffseigentümern als auch Gläubigern, einschließlich Inhabern von Pfand- oder Vorzugsrechten und Schiffsfinanziern,

von dem Wunsch geleitet, für diesen Zweck einheitliche Regeln zu schaffen, welche die Weitergabe von Informationen über künftige Zwangsveräußerungen an interessierte Kreise fördern und durch welche Zwangsveräußerungen von Schiffen, die frei von jeglicher *mortgage* oder Hypothek und jeglicher Belastung veräußert werden, internationale Wirkungen entfalten, unter anderem für die Zwecke der Eintragung eines Schiffes —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zweck

Dieses Übereinkommen regelt die internationalen Wirkungen einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die dem Erwerber lastenfreies Eigentum übertragen wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Zwangsveräußerung“ eines Schiffes bezeichnet eine Veräußerung eines Schiffes,
 - i) die von einem Gericht oder einer sonstigen öffentlichen Stelle angeordnet, genehmigt oder bestätigt wird und entweder im Wege einer öffentlichen Auktion oder eines unter der Aufsicht und mit der Genehmigung eines Gerichts durchgeföhrten freihändigen Verkaufs erfolgt und
 - ii) deren Veräußerungserlös an die Gläubiger ausgekehrt wird;
- b) der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein in einem öffentlich einsehbaren Register eingetragenes Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug, das nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung Gegenstand eines Arrests oder einer ähnlichen Maßnahme werden kann, der beziehungsweise die zu einer Zwangsveräußerung führen kann;
- c) der Ausdruck „lastenfreies Eigentum“ bezeichnet Eigentum, das frei von jeglicher *mortgage* oder Hypothek und jeglicher Belastung ist;

- d) der Ausdruck „*mortgage*“ oder Hypothek“ bezeichnet eine *mortgage* oder Hypothek, die an einem Schiff bestellt und in dem Staat eingetragen wurde, in dessen Schiffsregister oder vergleichbarem Register das Schiff eingetragen ist;
- e) der Ausdruck „Belastung“ bezeichnet ein Recht, gleich welcher Art und Entstehung, das durch Arrest, Pfändung oder auf andere Weise an einem Schiff geltend gemacht werden kann; er schließt ein Schiffsgläubigerrecht, ein sonstiges Pfand- oder Vorzugsrecht, eine andere dingliche Belastung, ein Nutzungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht, jedoch keine *mortgage* oder Hypothek ein;
- f) der Ausdruck „eingetragene Belastung“ bezeichnet eine Belastung, die in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist, oder in einem anderen Register, in dem *mortgages* oder Hypotheken eingetragen werden;
- g) der Ausdruck „Schiffsgläubigerrecht“ bezeichnet eine Belastung, die nach dem anwendbaren Recht als Schiffsgläubigerrecht oder *privilège maritime* an einem Schiff anerkannt ist;
- h) der Ausdruck „Eigentümer“ eines Schiffes bezeichnet eine Person, die als Eigentümer des Schiffes in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist;
- i) der Ausdruck „Erwerber“ bezeichnet eine Person, an die das Schiff im Rahmen der Zwangsveräußerung veräußert wird;
- j) der Ausdruck „nachfolgender Erwerber“ bezeichnet die Person, die das Schiff von der Person erwirbt, die in der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbesccheinigung als Erwerber bezeichnet ist;
- k) der Ausdruck „Staat der Zwangsveräußerung“ bezeichnet den Staat, in dem die Zwangsveräußerung eines Schiffes durchgeführt wird.

Artikel 3 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen findet nur dann Anwendung auf eine Zwangsveräußerung eines Schiffes, wenn
 - a) die Zwangsveräußerung in einem Vertragsstaat durchgeführt wird und
 - b) sich das Schiff zum Zeitpunkt dieser Veräußerung physisch im Hoheitsgebiet des Staates der Zwangsveräußerung befindet.
- (2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Wasserfahrzeuge, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Zwangsveräußerung im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

Artikel 4 Zwangsveräußerungsmitteilung

- (1) Die Zwangsveräußerung wird in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung durchgeführt, das auch Verfahren zur Anfechtung der Zwangsveräußerung vor deren Abschluss vorsieht und den Zeitpunkt der Veräußerung für die Zwecke dieses Übereinkommens bestimmt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 wird eine Zwangsveräußerungsbesccheinigung nach Artikel 5 nur ausgestellt, wenn vor der Zwangsveräußerung des Schiffes eine Zwangsveräußerungsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 erfolgt ist.

(3) Die Zwangsveräußerungsmitteilung erfolgt an

- a) die Stelle, die das Schiffsregister oder ein vergleichbares Register führt, in dem das Schiff eingetragen ist,
- b) jeden Inhaber einer *mortgage* oder Hypothek und jeden Inhaber einer eingetragenen Belastung, vorausgesetzt, dass das Register, das die jeweilige Eintragung enthält, sowie sämtliche Urkunden, die nach dem Recht des Registerstaats eingetragen werden müssen, öffentlich einsehbar sind und dass bei der registerführenden Stelle Registerauszüge sowie Abschriften dieser Urkunden erhältlich sind,
- c) jeden Inhaber eines Schiffsgläubigerrechts, vorausgesetzt, dass er das Gericht oder die sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchführt, über das Bestehen der durch das Schiffsgläubigerrecht gesicherten Forderung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren des Staates der Zwangsveräußerung unterrichtet hat,
- d) den Eigentümer des Schiffes zu jenem Zeitpunkt und,
- e) wenn für das Schiff ein *Bareboat-Charter* eingetragen ist,
 - i) die Person, die als *Bareboat-Charterer* des Schiffes in dem *Bareboat-Charter*-Register eingetragen ist, und
 - ii) die Stelle, die das *Bareboat-Charter*-Register führt.

(4) Die Zwangsveräußerungsmitteilung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung und enthält mindestens die in Anlage I genannten Angaben.

(5) Die Zwangsveräußerungsmitteilung wird ferner

- a) in der Presse oder in einer sonstigen im Staat der Zwangsveräußerung erhältlichen Publikation bekanntgemacht und
- b) an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung übermittelt.

(6) Für den Zweck der Übermittlung der Mitteilung an die datenbankführende Stelle gilt, dass, wenn die Zwangsveräußerungsmitteilung nicht in einer Arbeitssprache der datenbankführenden Stelle abgefasst ist, ihr eine Übersetzung der in Anlage I genannten Angaben in eine dieser Arbeitssprachen beizufügen ist.

(7) Bei der Feststellung der Identität oder Anschrift einer Person, an welche die Zwangsveräußerungsmitteilung zu erfolgen hat, reicht es aus, sich auf folgende Angaben zu stützen:

- a) Angaben, die in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register, in dem das Schiff eingetragen ist, oder in dem *Bareboat-Charter*-Register enthalten sind,
- b) Angaben, die in dem Register enthalten sind, in dem die *mortgage* oder Hypothek oder die eingetragene Belastung eingetragen ist, sofern es sich dabei nicht um das Schiffsregister oder das vergleichbare Register handelt, und
- c) nach Absatz 3 Buchstabe c übermittelte Angaben.

Artikel 5 Zwangsveräußerungsbesccheinigung

(1) Nach Abschluss einer Zwangsveräußerung, durch die nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde und

die in Übereinstimmung mit den Anforderungen jenes Rechts und den Anforderungen dieses Übereinkommens durchgeführt wurde, stellt das Gericht oder die sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchgeführt hat, oder eine sonstige zuständige Stelle des Staates der Zwangsveräußerung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren dieses Staates dem Erwerber eine Zwangsveräußerungsbescheinigung aus.

(2) Die Zwangsveräußerungsbescheinigung ist im Wesentlichen in der Form des Musters in Anlage II abzufassen und enthält Folgendes:

- a) eine Erklärung, dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts des Staates der Zwangsveräußerung und mit den Anforderungen dieses Übereinkommens veräußert wurde,
- b) eine Erklärung, dass dem Erwerber durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde,
- c) Name des Staates der Zwangsveräußerung,
- d) Bezeichnung, Anschrift und Kontaktdaten der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt,
- e) Bezeichnung des Gerichts oder der sonstigen öffentlichen Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchgeführt hat, sowie Datum der Veräußerung,
- f) Name des Schiffes und Bezeichnung der Stelle, die das Schiffsregister oder ein vergleichbares Register führt, in dem das Schiff eingetragen ist,
- g) IMO-Nummer des Schiffes oder, wenn nicht verfügbar, sonstige zur Identifizierung des Schiffes geeignete Angaben,
- h) Name und Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers des Schiffes unmittelbar vor der Zwangsveräußerung,
- i) Name und Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Erwerbers,
- j) Ort und Datum der Ausstellung der Bescheinigung und
- k) Unterschrift oder Stempel der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt, oder sonstige Bestätigung der Echtheit der Bescheinigung.

(3) Der Staat der Zwangsveräußerung schreibt vor, dass die Zwangsveräußerungsbescheinigung unverzüglich an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung zu übermitteln ist.

(4) Die Zwangsveräußerungsbescheinigung und Übersetzungen davon sind von jeder Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit befreit.

(5) Unbeschadet der Artikel 9 und 10 genügt die Zwangsveräußerungsbescheinigung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben.

(6) Die Zwangsveräußerungsbescheinigung kann in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass

- a) die darin enthaltenen Angaben zur späteren Einsichtnahme zugänglich sind,
- b) eine zuverlässige Methode zur Identifizierung der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt, angewandt wird und

c) eine zuverlässige Methode angewandt wird, durch die jede Veränderung des elektronischen Dokuments, die nach seiner Erzeugung vorgenommen wird, erkennbar ist, abgesehen von Zusätzen und Änderungen, die sich im normalen Verlauf der Übermittlung, Speicherung und Anzeige ergeben.

(7) Eine Zwangsveräußerungsbescheinigung darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt.

Artikel 6 Internationale Wirkungen einer Zwangsveräußerung

Eine Zwangsveräußerung, für die eine in Artikel 5 genannte Zwangsveräußerungsbescheinigung ausgestellt wurde, bewirkt in jedem anderen Vertragsstaat, dass dem Erwerber lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird.

Artikel 7 Maßnahmen der registerführenden Stelle

(1) Auf Ersuchen des Erwerbers oder des nachfolgenden Erwerbers und nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung hat die registerführende oder sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats je nach Fall und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren dieses Staates, aber unbeschadet des Artikels 6,

a) alle an dem Schiff bestehenden *mortgages* oder Hypotheken und eingetragenen Belastungen, die vor Abschluss der Zwangsveräußerung eingetragen wurden, aus dem Register zu löschen,

b) das Schiff aus dem Register zu löschen und eine Bescheinigung über die Löschung zum Zweck der Neueintragung auszustellen,

c) das Schiff auf den Namen des Erwerbers oder nachfolgenden Erwerbers einzutragen, vorausgesetzt ferner, dass das Schiff und die Person, auf deren Namen das Schiff eingetragen werden soll, die Anforderungen des Rechts des Registerstaats erfüllen,

d) das Register auf der Grundlage etwaiger sonstiger relevanter Angaben aus der Zwangsveräußerungsbescheinigung zu aktualisieren.

(2) Auf Ersuchen des Erwerbers oder des nachfolgenden Erwerbers und nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung hat die registerführende oder sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats, in dem für das Schiff ein *Bareboat-Charter* eingetragen ist, das Schiff aus dem *Bareboat-Charter*-Register zu löschen und eine Bescheinigung über die Löschung auszustellen.

(3) Ist die Zwangsveräußerungsbescheinigung nicht in einer Amtssprache der registerführenden oder sonstigen zuständigen Stelle ausgestellt, so kann die registerführende oder sonstige zuständige Stelle von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.

(4) Die registerführende oder sonstige zuständige Stelle kann von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber auch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Zwangsveräußerungsbescheinigung für ihre Akten verlangen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Gericht in dem Staat der registerführenden Stelle oder der sonstigen zuständigen Stelle nach Artikel 10 feststellt, dass die Wirkung der Zwangsveräußerung nach Artikel 6 der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Staates offensichtlich widersprechen würde.

Artikel 8 Kein Schiffsarrest

- (1) Wird bei einem Gericht oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat beantragt, ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes entstanden ist, mit Arrest zu belegen oder eine sonstige ähnliche Maßnahme gegen das Schiff zu ergreifen, so weist das Gericht oder die Justizbehörde nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung den Antrag zurück.
- (2) Wird auf Anordnung eines Gerichts oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes entstanden ist, mit Arrest belegt oder eine ähnliche Maßnahme gegen das Schiff ergriffen, so ordnet das Gericht oder die Justizbehörde nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung die Freigabe des Schiffes an.
- (3) Ist die Zwangsveräußerungsbescheinigung nicht in einer Amtssprache des Gerichts oder der Justizbehörde ausgestellt, so kann das Gericht oder die Justizbehörde von der Person, welche die Bescheinigung vorlegt, die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht oder die Justizbehörde feststellt, dass die Zurückweisung des Antrags beziehungsweise die Anordnung der Freigabe des Schiffes der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Staates offensichtlich widersprechen würde.

Artikel 9 Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung

- (1) Die Gerichte des Staates der Zwangsveräußerung haben die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer in diesem Vertragsstaat durchgeführten Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen; diese Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Klagen oder Anträge auf Anfechtung der Ausstellung der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung.
- (2) Die Gerichte eines Vertragsstaats erklären sich für unzuständig in Bezug auf Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer in einem anderen Vertragsstaat durchgeführten Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen.
- (3) Der Staat der Zwangsveräußerung schreibt vor, dass die Entscheidung eines Gerichts, mit der eine Zwangsveräußerung, für die eine Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 ausgestellt wurde, aufgehoben wird oder mit der die Wirkungen einer solchen Zwangsveräußerung ausgesetzt werden, unverzüglich an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung zu übermitteln ist.

Artikel 10 Fälle, in denen die Zwangsveräußerung keine internationale Wirkung entfaltet

Die Zwangsveräußerung eines Schiffes entfaltet die in Artikel 6 vorgesehene Wirkung in einem anderen Vertragsstaat als dem Staat der Zwangsveräußerung nicht, wenn ein Gericht in diesem anderen Vertragsstaat feststellt, dass diese Wirkung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses anderen Vertragsstaats offensichtlich widersprechen würde.

Artikel 11 Datenbankführende Stelle

(1) Die datenbankführende Stelle ist der Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation oder eine von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht benannte Einrichtung.

(2) Nach Eingang einer nach Artikel 4 Absatz 5 übermittelten Zwangsveräußerungsmitteilung, einer nach Artikel 5 Absatz 3 übermittelten Zwangsveräußerungsbescheinigung oder einer nach Artikel 9 Absatz 3 übermittelten Entscheidung macht die datenbankführende Stelle diese zeitnah und in der Form und Sprache, in der sie eingeht, öffentlich zugänglich.

(3) Die datenbankführende Stelle kann auch eine Zwangsveräußerungsmitteilung entgegennehmen und öffentlich zugänglich machen, die aus einem Staat stammt, der dieses Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder ihm beigetreten ist und für den das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 12 Kommunikation zwischen Stellen der Vertragsstaaten

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind die Stellen eines Vertragsstaats befugt, unmittelbar mit den Stellen anderer Vertragsstaaten zu kommunizieren.

(2) Dieser Artikel lässt die Anwendung völkerrechtlicher Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen unberührt, die gegebenenfalls zwischen Vertragsstaaten bestehen.

Artikel 13 Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Das vorliegende Übereinkommen lässt die Anwendung des Übereinkommens von 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen und seines Protokolls Nr. 2 über die Sicherungsbeschlagnahme und die Zwangsvollstreckung betreffend Binnenschiffe unberührt, einschließlich künftiger Änderungen jenes Übereinkommens oder Protokolls.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 gilt im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens, die auch Vertragsparteien des Übereinkommens von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sind, dass die Zwangsveräußerungsmitteilung über andere als die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Wege ins Ausland übermittelt werden kann.

Artikel 14 Sonstige Grundlagen für die Entfaltung einer internationalen Wirkung

Dieses Übereinkommen hindert einen Staat nicht daran, einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, die in einem anderen Staat durchgeführt wurde, nach einer sonstigen völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach dem anwendbaren Recht Wirkung zu verleihen.

Artikel 15 Angelegenheiten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind

(1) Dieses Übereinkommen lässt Folgendes unberührt:

- das Verfahren zur Verteilung des Erlöses aus einer Zwangsveräußerung oder die Rangfolge dieser Verteilung oder
- persönliche Forderungen gegen eine Person, in deren Eigentum sich das Schiff vor der Zwangsveräußerung befand oder die vor der Zwangsveräußerung dingliche Rechte an dem Schiff hatte.

(2) Ferner regelt dieses Übereinkommen nicht die Wirkungen, die eine Entscheidung, die ein Gericht in Ausübung der ihm nach Artikel 9 Absatz 1 übertragenen Zuständigkeit trifft, nach dem anwendbaren Recht hat.

Artikel 16 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 17 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen steht ab dem Datum, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, allen Staaten, die nicht Unterzeichner sind, zum Beitritt offen. (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 18 Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Für die Zwecke der Artikel 21 und 22 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt eine Erklärung ab, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der Zuständigkeiten, wie sie in der Erklärung nach diesem Absatz angegeben ist, einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

(3) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Staat“, „Staaten“, einen „Vertragsstaat“ oder „Vertragsstaaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

(4) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung von Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration unberührt – unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind –, die sich auf Folgendes beziehen:

a) die Übermittlung einer Zwangsveräußerungsmittelung zwischen Mitgliedstaaten dieser Organisation oder

b) die zwischen den Mitgliedstaaten dieser Organisation anwendbaren Vorschriften zur Zuständigkeit.

Artikel 19 Nicht einheitliche Rechtssysteme

- (1) Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme angewendet werden, kann erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt.
- (2) Erklärungen nach diesem Artikel müssen ausdrücklich angeben, auf welche Gebietseinheiten sich dieses Übereinkommen erstreckt.
- (3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich dieses Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.
- (4) Umfasst ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen auf die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme angewendet werden, so ist jede Bezugnahme
 - a) auf das Recht, die Vorschriften oder die Verfahren des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Recht, die Vorschriften oder die Verfahren zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit gelten;
 - b) auf die Stelle des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Stelle der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.

Artikel 20 Verfahrensweise bei Erklärungen und Wirkungen von Erklärungen

- (1) Erklärungen nach Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
- (2) Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.
- (3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
- (4) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation ändern oder zurücknehmen. Die Änderung oder Rücknahme wird 180 Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Geht die Notifikation der Änderung oder Rücknahme vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat beim Verwahrer ein, so wird die Änderung oder Rücknahme gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat wirksam.

Artikel 21 Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt 180 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Vollzieht ein Staat die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so tritt dieses Übereinkommen für diesen Staat 180 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (3) Dieses Übereinkommen findet nur auf Zwangsveräußerungen Anwendung, die angeordnet oder genehmigt werden, nachdem das Übereinkommen für den Staat der Zwangsveräußerung in Kraft getreten ist.

Artikel 22 Änderung

(1) Jeder Vertragsstaat kann einen Vorschlag für eine Änderung dieses Übereinkommens unterbreiten, indem er diesen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreicht. Der Generalsekretär übermittelt den Änderungsvorschlag daraufhin den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird kein Konsens erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmdenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt die Stimme einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht.

(3) Eine beschlossene Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

(4) Eine beschlossene Änderung tritt 180 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten bindend, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein.

(5) Für einen Vertragsstaat, der eine Änderung nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung 180 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 23 Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.

(2) Die Kündigung wird 365 Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Dieses Übereinkommen findet weiterhin Anwendung auf Zwangsveräußerungen, für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eine in Artikel 5 genannte Zwangsveräußerungsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Geschehen in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anlage I

Mindestangaben, die in der Zwangsveräußerungsmitteilung enthalten sein müssen

1. Erklärung, dass die Zwangsveräußerungsmitteilung für die Zwecke des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen erfolgt
2. Name des Staates der Zwangsveräußerung
3. Gericht oder sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung anordnet, genehmigt oder bestätigt
4. Referenznummer oder sonstige Kennung des Zwangsveräußerungsverfahrens
5. Name des Schiffes
6. Registerführende Stelle
7. IMO-Nummer
8. (*Wenn IMO-Nummer nicht verfügbar*) Sonstige zur Identifizierung des Schiffes geeignete Angaben
9. Name des Eigentümers
10. Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers
11. (*Bei Zwangsveräußerung durch öffentliche Auktion*) Voraussichtliches Datum, voraussichtliche Uhrzeit und voraussichtlicher Ort der öffentlichen Auktion
12. (*Bei Zwangsveräußerung durch freihändigen Verkauf*) Alle für die Zwangsveräußerung relevanten Einzelheiten, einschließlich der Frist, wie vom Gericht oder der sonstigen öffentlichen Stelle angeordnet
13. Erklärung, in der bestätigt wird, dass durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder, wenn nicht bekannt ist, ob durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum übertragen wird, eine Erklärung, in der die Umstände erläutert werden, unter denen durch die Zwangsveräußerung kein lastenfreies Eigentum übertragen würde
14. Sonstige nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung erforderliche Angaben, insbesondere solche, die zum Schutz der Interessen des Empfängers der Mitteilung für notwendig erachtet werden

Anlage II

Muster der Zwangsveräußerungsbescheinigung

Ausgestellt nach Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen

Hiermit wird bescheinigt,

- a) dass das nachfolgend beschriebene Schiff in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts des Staates der Zwangsveräußerung und den Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Wege der Zwangsveräußerung veräußert wurde und
- b) dass dem Erwerber durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde.

1. Staat der Zwangsveräußerung

2. Stelle, welche diese Bescheinigung ausstellt

2.1 Bezeichnung

2.2 Anschrift

2.3 Telefon/Fax/E-Mail,
sofern verfügbar

3. Zwangsveräußerung

3.1 Bezeichnung des Gerichts oder der sonstigen öffentlichen Stelle, welches
beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchgeführt
hat

3.2 Datum der
Zwangsveräußerung

4. Schiff

4.1 Name

4.2 Registerführende
Stelle

4.3 IMO-Nummer

4.4 (*Wenn IMO-Nummer nicht verfügbar*) Sonstige zur Identifizierung des Schiffes
geeignete Angaben (*Fotos bitte der Bescheinigung beifügen*)
.....

5. Eigentümer unmittelbar vor der Zwangsveräußerung

5.1 Name

5.2 Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes
.....

6. Erwerber

6.1 Name

6.2 Anschrift des Wohnsitzes oder
Hauptgeschäftssitzes

In am

(Ort) (Datum)

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden
Stelle oder sonstige Bestätigung der Echtheit der Bescheinigung